

Begründung:

Im rechtskräftigen Bebauungsplan "Weiheräcker und Hirtenäcker III" ist in der südlichen Ecke des Geltungsbereiches ein Kinderspielplatz ausgewiesen. Dieser Kinderspielplatz kann entfallen, nachdem im Zusammenhang mit der Bebauungsplanänderung "Weiheräcker und Hirtenäcker II" in unmittelbarer Nähe, ein Kinderspielplatz ausgewiesen und bereits angelegt wurde.

Die Fläche des entfallenden Kinderspielplatzes wird als Bauland genutzt und die Einteilung der Baugrundstücke so verändert, daß nun 3 anstatt bisher 2 Bauplätze entstehen; entsprechend ändern sich die Fußwegtrasse und die Baugrenzen.



Beil. + zur Satzungs-
genehmigung
2. 0 DEZ. 1991
vom Nr. IV/4.1.621.11